

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt

N i e d e r s c h r i f t

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt

Sitzungstermin: Donnerstag, 26.04.2018
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:30 Uhr
Ort, Raum: Sportlerheim Testorf, 23936 Testorf

Anwesende Mitglieder

Vorsitz

Herr Hans-Jürgen Vitense

Mitglieder

Herr Rico Barton

Frau Dagmar Bibow

Herr Torsten Dargel

Herr Alexander Hoppe

Frau Cornelia Raettig

Frau Uta Rogge

Verwaltung

Cornelia Tanger

Gäste

Herr Dipl. Ing. Ronald Mahnel Planungsbüro Mahnel

Abwesend

Mitglieder

Herr Holger Höhn

Herr Martin Lübbert

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 30.11.2017
- 5 Einwohnerfragestunde

- 5.1 Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Gebiet "Am Park" nördlich der Ortslage Testorf-Steinfurt
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: VO/09GV/2018-237
- 5.2 Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: VO/09GV/2018-236
- 6 Aufstellung eines Doppelhaushaltes für 2019/2020 und die Folgejahre für die Gemeinde Testorf-Steinfurt
Vorlage: VO/09GV/2018-220
- 7 Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Testorf-Steinfurt
Vorlage: VO/09GV/2018-230
- 8 Beratung und Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2018
Vorlage: VO/09GV/2018-239
- 9 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Jahr 2011
Vorlage: VO/09GV/2018-221
- 10 Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2011
Vorlage: VO/09GV/2018-222
- 11 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Jahr 2012
Vorlage: VO/09GV/2018-223
- 12 Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2012
Vorlage: VO/09GV/2018-224
- 13 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Jahr 2013
Vorlage: VO/09GV/2018-225
- 14 Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2013
Vorlage: VO/09GV/2018-226
- 15 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Jahr 2014
Vorlage: VO/09GV/2018-232
- 16 Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2014
Vorlage: VO/09GV/2018-233
- 17 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Jahr 2015
Vorlage: VO/09GV/2018-234
- 18 Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2015
Vorlage: VO/09GV/2018-235
- 19 Einzahlungen aus Spenden 2017
Vorlage: VO/09GV/2018-227
- 20 Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Wismar
Vorlage: VO/09GV/2018-228

21 Widerspruch zu den Auflagen der unteren Denkmalschutzbehörde bezogen auf die Bebaubarkeit der in Gemeindeeigentum befindlichen Fläche vor dem Gutshaus (Flurstück 24, Flur 2, Gemarkung Harmshagen)
Vorlage: VO/09GV/2018-240

22 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

23 Kaufantrag Flurstück 84/4 und Teilfläche des Flurstücks 84/3, Flur 2 in der Gemarkung Testorf
Vorlage: VO/09GV/2017-214

24 Rückbau Garage in der Ortslage Rütinger Steinfort
Vorlage: VO/09GV/2018-238

25 Beschlussvorlage zur Vergabe der Gemeindearbeiten an einen Dienstleister
Vorlage: VO/09GV/2018-241

26 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

27 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
-------------	---

Der Bürgermeister Herr Vitense eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreter und Gäste. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt, von 9 Gemeindevertretern sind 7 Gemeindevertreter anwesend.

zu 2	Bestätigung der Tagesordnung
-------------	-------------------------------------

Die Tagesordnung wird durch die Tischvorlage zu TOP 25 – Beschluss zur Vergabe der Gemeindearbeiten an einen Dienstleister – erweitert. Die bisherigen TOP 20 und 21 werden nach TOP 5 als TOP 5.1 und TOP 5.2 behandelt.

Die Änderung und Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

zu 3	Bericht des Bürgermeisters
-------------	-----------------------------------

Der Bürgermeister informiert:

- Die Buswartehäuschen an der LO3 in Schönhof und Wüstenmark sind inzwischen 20 Jahre alt und in einem guten Zustand.
Es ist zu entscheiden, ob Erhalt oder Neubau in Frage kommt.
Das Buswartehäuschen für Wüstenmark wird mit einer Stahlkonstruktion verstärkt und somit erhalten. Das gleiche wäre für Schönhof möglich.
Frau Raettig wird sich bei den Einwohnern umhören, ob sie für Erhalt oder Neubau wä-

ren.

- Durch das Finanzamt ist eine größere Gewerbesteuerzahlung eines Steuerzahlers ausgesetzt worden, wodurch der Gemeinde wichtige Finanzmittel verloren gehen. Die Verwaltung hat Beschwerde beim Finanzministerium eingereicht.
- Seniorenausflug am 26.07.2018 nach Rügen, „Weltnaturerbe – Baumwipfelpfad“

zu 4	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 30.11.2017
-------------	---

Die Gemeindevertreter bestätigen einstimmig das Protokoll der letzten Gemeindevertretersitzung vom 30.11.2017.

zu 5	Einwohnerfragestunde
-------------	-----------------------------

- Frau Rogge berichtet, dass der Teich in Harmshagen aufgrund des Niedrigwassers bereits wieder verschlammt ist. Es sollten Regressansprüche an die bauausführende Firma gestellt werden.
Herr Vitense: In der kommenden Woche wird es mit dem Bauamt einen Vor-Ort-Termin geben, an dem der Bauamtsleiter, Herr Janke, teilnimmt.
- Rico Schmedemann beschwert sich, dass durch den ortsansässigen Bauern der Schulweg immer wieder zerfahren wird. Es muss doch möglich sein, das zu unterbinden.
F.: Das Bauamt wird beauftragt, einen Vor-Ort-Termin mit Herrn Tim Sievers, Gemeindevertretern und den Anliegern, u. a. Rico Schmedemann zu vereinbaren und zu klären, in welchem Umfang die Nutzung durch Herrn Sievers gewährleistet werden kann. (Adresse und Telefonnummer hat die Protokollantin)
- Thomas Ladde beklagt, dass in Harmshagen der Lindenbeschnitt nicht wie mit dem Ordnungsamt besprochen vorgenommen wurde.
F.: Das Ordnungsamt wird beauftragt aufzulisten, wann und in welchem Umfang die Aufträge für die Baumpflege ausgelöst wurden.
- Thomas Ladde fragt zum wiederholten Mal nach, ob die Hecke an seinem Grundstück, die auf gemeindeeigenem Land steht, geschnitten wird.
Wenn es nicht durch die Gemeinde erledigt werden kann, würde er sie selbst schneiden. Dafür benötigt er jedoch die Erlaubnis.
Die Gemeindevertreter erteilen ihre Erlaubnis.

zu 5.1	Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Gebiet "Am Park" nördlich der Ortslage Testorf-Steinfort hier: Aufstellungsbeschluss Vorlage: VO/09GV/2018-237
---------------	---

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt verfügt über die rechtskräftige Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet „Am Park“ nördlich der Ortslage Testorf-Steinfurt und für einen Teilbereich des ursprünglichen Plangebietes über die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Testorf-Steinfurt. Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 wird begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
- im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen und einen Soll,
- im Süden durch eine Parkanlage und Gartenflächen der angrenzenden Hofstellen,
- im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und einen Gehölzstreifen.

Die Übersicht der Geltungsbereiche ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Auf der Übersicht sind sowohl der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 als auch der Bereich des Geltungsbereiches für die 1. Änderung zu sehen.

Der Bebauungsplan und insbesondere die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden bereits Mitte 2003 rechtskräftig. Die Realisierung des Gebietes WS1, das auch teilweise Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist, ist bisher noch nicht erfolgt. Für den Bereich des WS1-Gebietes handelt es sich um eine Fläche, die über eine neue Planstraße zu erschließen ist. Es handelt sich um eine einseitige Erschließung. Das heißt nur eine Seite der Straße, nach Süden hin würde bebaut.

Unter Berücksichtigung des in der Gemeinde bestehenden dringenden Bedarfs an Wohnraum für die einheimische Bevölkerung besteht die Absicht darin, den Bebauungsplan zu ändern. Um ein besseres Verhältnis von Erschließungsaufwand und Nutzen für die Besiedlung zu erhalten, besteht die Absicht nördlich der bisherigen Planstraße weitere Bauflächen vorzubereiten. Die Gemeinde hat hier den Bebauungsplan zu ändern und dies ist im Regelverfahren vorgesehen. Eine Überprüfung der Anforderungen aus planungsrechtlicher Sicht ergab, dass eine Änderung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB bzw. im Verfahren nach § 13 BauGB nicht begründet ist. Deshalb wird das Regelverfahren anzuwenden sein.

In der Gemeinde selbst bestehen derzeit keine anderen Möglichkeiten für eine Bebauung und die Bereitstellung von Grundstücken. Die Gemeinde hat zuletzt den Bebauungsplan Nr. 3 für den Bereich am Gutshof in Testorf entwickelt. Wegen des sehr hohen Erschließungs- und Vorbereitungsaufwandes wegen der Nachnutzung von Flächen können jedoch hierzu kurzfristig keine Flächen bereitgestellt werden.

Für den Bereich von Testorf-Steinfurt „Am Park“ bieten sich die Initiativen eines privaten Vorhabenträgers, der auch Antragsteller ist, an diese Lücke zu schließen und Flächen für eine Wohnbebauung vorzubereiten. Deshalb entscheidet die Gemeinde den Bebauungsplan zu ändern und sieht die Änderung des Bebauungsplanes in Übereinstimmung mit dem gemeindlichen Entwicklungskonzept.

Die Ziele besehen darin, nördlich der im Bebauungsplan festgesetzten Planstraße A weitere Flächen in eine Bebauung einzubeziehen und eine beidseitige Bebauung der Planstraße vorzubereiten. Damit wird die Effizienz von Erschließungsaufwand und Nutzen erreicht. Die Gemeinde hat so ein langfristiges Angebot an Grundstücken. Es ist davon auszugehen, dass der Bereich in Abschnitten vorbereitet und veräußert werden kann. Zusätzlich besteht die Absicht, die festgesetzten Baugebiete als allgemeine Wohngebiete festzusetzen. Der erforderliche Ausgleichsumfang wird erbracht. Alternativ hatte die Gemeinde auch bereits im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses geprüft, lediglich eine straßenbegleitende Bebauung an der Dorfstraße vorzubereiten. Dies wird jedoch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehrsanbindungen an die Straße am nachteilig angesehen. Deshalb besteht das Ziel der Entwicklung des Bebauungsplanes im dargestellten Umfang.

Das Planverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt fasst den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Gebiet „Am Park“ nördlich der Ortslage Testorf-Steinfurt für einen nördlichen Teilbereich. Zum Bebauungsplan gehören die Flächen des bisherigen WS1-Gebietes und nördlich daran angrenzende unbebaute Flächen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch Flächen der Landwirtschaft,
- im Osten durch die Lindenstraße,
- im Süden durch den Park,

- im Westen durch das bebaute Grundstück Kastanienallee 16 (dessen rückwärtige Grenze).

Die Planbereichsgrenze ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

2. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Erweiterung des Plangebietes über die Planstraße A hinaus in nördliche Richtung unter Einbeziehung von Flächen für die Landwirtschaft,
- Änderung der Festsetzung des Baugebietes von einem Kleinsiedlungsgebiet in ein allgemeines Wohngebiet.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird das Planungsbüro Mahnel beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 7

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Der Bürgermeister bedankt sich ausdrücklich bei Herrn Mahnel für die sehr gute Erarbeitung der Beschlussvorlage.

zu 5.2	Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt hier: Satzungsbeschluss Vorlage: VO/09GV/2018-236
---------------	--

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat das Verfahren zur Aufstellung der Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt durchgeführt.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt beabsichtigt die Aufstellung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, um die Flächen im Rahmen der Ergänzungssatzung für eine Bebauung vorzubereiten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 27.06.2017 bis zum 27.07.2017 vorgenommen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 29.06.2017 durchgeführt. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und TÖB überprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und TÖB wurden im Rahmen der Abwägung durch die Gemeindevertreter der Gemeinde Testorf-Steinfurt am 28.09.2017 behandelt. Die tabellarische Zusammenstellung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen wurde beschlossen.

Die für Landesplanung zuständige Behörde und Stelle wurde im Rahmen der Aufstellung der Satzung nach § 34 BauGB nicht beteiligt.

Der Erschließungsaufwand auf der Fläche ist im Vergleich zu anderen Flächen innerhalb der Gemeinde gering.

Die Gemeinde hat entschieden, dass kein Bebauungsplan aufgestellt wird, sondern die Ergänzung der Ortslage in diesem Falle über eine Ergänzungssatzung sinnvoll und rechtskonform ist.

Die Festsetzungen der Satzung werden gemäß Ergebnis der Abwägung überarbeitet und ergänzt. Die Traufhöhe wird mit maximal 4,50 m festgesetzt. Differenzierungen der Nutzung durch Festsetzung sind nicht möglich. Es handelt sich um einen Bereich, der nach § 34 BauGB zu bebauen ist. Deshalb entscheidet die Gemeinde, dass in der Begründung dargestellt wird, dass das Wohnen straßenbegleitend und eine werbliche Nutzung im rückwärtigen Bereich des Grundstückes erfolgen soll. In der vorderen Reihe soll Wohnen entstehen, in der hinteren Reihe sind auch in der bisherigen Ortslage durchaus Wirtschaftsgebäude typisch. Die Ausgleichs- und Ersatzbilanz wurde erstellt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch Inanspruchnahme von Ökokonten geregelt. Da eine Ökomaßnahme gewählt wird, die auch die Auswirkungen auf das Kleingewässer ausgleichen kann, sind hier keine zusätzlichen Bilanzierungen erforderlich. Der Ausgleich wird gesichert. Die Gemeinde hat sich nicht dazu entschieden, die Eingriffsfläche zu reduzieren. Die Ausgleichsmaßnahmen werden festgesetzt und die Umsetzung wird gesichert. In der Begründung wird erwähnt, dass stufenweise durchaus der Ausgleich aus Sicht der Gemeinde erfolgen kann. Hinsichtlich der Versickerungsanforderungen bzw. der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist dazustellen, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Die Gemeinde sichert zum Zeitpunkt des Verkaufs des Grundstücks durch Gutachten die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und die erforderliche Rückhaltemaßnahme entsprechend ab. Dies wird als nachrichtliche Übernahme in den inhaltlichen Festsetzungen beachtet. Auf die Festsetzung der offenen Bauweise kann verzichtet werden. Dies ist entbehrlich, weil im Ort die offene Bauweise prägend ist. Der Löschwasserbedarf wird durch die Gemeinde abgesichert wie für die übrigen Grundstücke in der Ortslage. Die Voraussetzungen für die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers werden durch die Gemeinde zum Zeitpunkt der Veräußerung des Grundstücks geschaffen. Somit führen die Abwägungsergebnisse nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen. Im Wesentlichen bleibt die Gemeinde hinter den ursprünglichen Zielsetzungen zur Ausnutzung zurück. Die offenen Belange des Verfahrens wurden geregelt. Der Satzungsbeschluss wird auf dieser Grundlage gefasst.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

1. Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den westlichen Teilbereich der Ortslage Testorf-Steinfurt, Kastanienallee bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden: durch die vorhandene Straße Kastanienallee,
- im Osten: durch die vorhandene Bebauung (Kastanienallee Nr. 10),
- im Süden: durch Flächen für die Landwirtschaft,
- im Westen: durch den vorhandenen Teich.

2. Die Begründung wird gebilligt.

Das Amt Grevesmühlen-Land wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 7

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Der Bürgermeister bedankt sich ausdrücklich bei Herrn Mahnel für die sehr gute Erarbeitung der Beschlussvorlage.

zu 6	Aufstellung eines Doppelhaushaltes für 2019/2020 und die Folgejahre für die Gemeinde Testorf-Steinfort Vorlage: VO/09GV/2018-220
------	---

Sachverhalt:

§ 46 Abs. 5 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern eröffnet in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik den Kommunen die Möglichkeit, einen Doppelhaushalt aufzustellen. Damit erfolgt die Planung nicht nur für ein Haushaltsjahr, sondern für zwei Haushaltsjahre. Bei einem Doppelhaushalt sind die Planungsdaten der beiden Haushaltsjahre für jedes Jahr getrennt gegenüber zu stellen.

Mit dem Doppelhaushalt besteht **Planungssicherheit für zwei Jahre**. Bereits **vor Beginn** des 2. Planungsjahres liegt ein **gültiger Haushalt** vor. Die Gemeinde ist den Vorgaben der **vorläufigen Haushaltsführung nicht unterworfen**.

Bei der Haushaltsplanung handelt es sich in der Regel um langwierige Verfahren von der verwaltungsinternen bis zur politischen Beratung bis hin zur Genehmigung und Veröffentlichung. Mit einem Doppelhaushalt **entfällt der hohe verwaltungs- und vertretungsseitige Aufwand zumindest für das 2. Jahr**.

Von Nachteil ist, dass sich die **Flexibilität verringert**. Die Gemeinde muss für zwei Jahre im Voraus bereits ihre Vorhaben und damit auch Investitionen planen. Zwar tut sie dies auch jetzt schon im Rahmen der Finanzplanung für die drei Folgejahre. Während der Haushaltsbewirtschaftung auftretende Bedarfe neuer, umfangreicher Maßnahmen können aber grundsätzlich nur durch einen **Nachtragshaushalt** realisiert werden, dessen Erstellung aber jederzeit möglich und mit **erheblich geringerem Aufwand als ein Haushaltsplan** verbunden ist. In die Erarbeitung eines Nachtrages sind nur die Mitarbeiter der Fachbereiche eingebunden, die mit der zum Nachtrag führenden Maßnahme befasst sind, für die Mitarbeiter der Kämmerei ist der Aufwand für Vorbericht und Anlagen überschaubar. Seitens der Gemeindevertretung sind beim Nachtrag nur die Fachausschüsse einzubeziehen, die für das Nachtragsvorhaben laut Hauptsatzung fachlich zuständig sind.

Parallel sollten aus den Erfahrungen anderer Kommunen in M-V heraus die **Wertgrenzen, nach denen ein Nachtrag aufzustellen** ist, aus der Hauptsatzung herausgelöst, flexibel gestaltet und in die Haushaltssatzung als gesonderte Regelung aufgenommen werden.

Mittlerweile ist nach Befragung in der letzten landesweiten Kämmereiamtsleitersitzung die überwiegende Zahl der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern auf Doppelhaushalte umgestiegen. Wünschenswert wäre, die Hälfte der Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft 2018/2019 und die andere Hälfte ab 2019/2020 auf Doppelhaushalte umzustellen. Dies würde zu einer gleichmäßigen Belastung der Kapazitäten und einer verbesserten Effizienz der Verwaltung führen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, für die Haushaltsjahre 2019/2020 und für die Folgejahre jeweils Doppelhaushalte aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 7

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Forderung der Gemeindevertreter: Die Gemeindevertretung fasst den Beschluss mit der Maßgabe, dass zukünftige Haushaltspläne für alle verständlich lesbar und mit nachvollziehbaren Zahlen vorzulegen sind.

zu 7	Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Testorf-Steinfort Vorlage: VO/09GV/2018-230
------	--

Sachverhalt:

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bildet der § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2018 und die Finanzplanjahre 2019-2021. Das Konzept muss in den folgenden Jahren fortgeschrieben werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 7
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Forderung der Gemeindevertreter: Die Gemeindevertretung fasst den Beschluss mit der Maßgabe, dass zukünftige Haushaltspläne für alle verständlich lesbar und mit nachvollziehbaren Zahlen vorzulegen sind.

zu 8	Beratung und Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2018 Vorlage: VO/09GV/2018-239
------	---

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen der §§ 45 bis 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2018 aufgestellt.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung werden im Vorbericht erläutert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 5
Nein- Stimmen: 2
Enthaltungen: 0

Forderung der Gemeindevertreter: Der vorgelegte Haushaltsplan ist inhaltlich zu weiten Teilen, insbesondere im investiven Bereich nicht allgemein verständlich dargestellt, es wird eine Veränderung gefordert.

zu 9	Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Jahr 2011 Vorlage: VO/09GV/2018-221
------	--

Der Bürgermeister, Herr Vitense, übergibt für die TOP 9 bis 18 die Sitzungsleitung an seine 1. Stellvertreterin, Frau Cornelia Raettig. An den Abstimmungen zur Entlastung des Bürgermeisters von 2011 – 2015 nimmt er nicht teil.

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 31. Dezember 2011 gemäß § 3a KPG geprüft und das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem Prüfungsvermerk zusammengefasst, welche dieser Vorlage beigelegt sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung der Gemeindevertretung und der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Die Entlastung des Bürgermeisters erfolgt mit gesondertem Beschluss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 31. Dezember 2011 i. d. F. vom 07.12.2017.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 175.682,07 Euro ist in das Jahr 2012 als negativer Ergebnisvortrag zu übertragen.

Für die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 43.781,08 Euro wird die Notwendigkeit anerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 7

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

zu 10	Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2011 Vorlage: VO/09GV/2018-222
--------------	--

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeindevertretung über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat den Jahresabschluss der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 31. Dezember 2011 gemäß § 3a KPG geprüft. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 die Entlastung des Bürgermeisters empfohlen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2011.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 6

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

zu 11	Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Jahr 2012 Vorlage: VO/09GV/2018-223
--------------	--

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Testorf-Steinfurt zum 31. Dezember 2012 gemäß § 3a KPG geprüft und das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem Prüfungsvermerk zusammengefasst, welche dieser Vorlage beigelegt sind. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung der Gemeindevertretung und der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Die Entlastung des Bürgermeisters erfolgt mit gesondertem Beschluss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Testorf-Steinfurt zum 31. Dezember 2012 i. d. F. vom 14.12.2017.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 110.097,48 Euro ist in das Jahr 2013 als negativer Ergebnisvortrag zu übertragen. Somit saldiert sich der Ergebnisvortrag auf -285.779,55 Euro.

Für die überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 10.037,32 Euro und die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 36.163,96 Euro wird die Notwendigkeit anerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 7

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

zu 12	Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2012 Vorlage: VO/09GV/2018-224
--------------	--

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeindevertretung über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat den Jahresabschluss der Gemeinde Testorf-Steinfurt zum 31. Dezember 2012 gemäß § 3a KPG geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 die Entlastung des Bürgermeisters empfohlen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 6

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

zu 13	Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Jahr 2013 Vorlage: VO/09GV/2018-225
--------------	--

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Testorf-Steinfurt zum 31. Dezember 2013 gemäß § 3a KPG geprüft und das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem Prüfungsvermerk zusammengefasst, welche dieser Vorlage beigelegt sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung der Gemeindevertretung und der Entlastung des Bürger-

meisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Die Entlastung des Bürgermeisters erfolgt mit gesondertem Beschluss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Testorf-Steinfurt zum 31. Dezember 2013 i. d. F. vom 29.01.2018.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 187.734,71 Euro ist in das Jahr 2014 als negativer Ergebnisvortrag zu übertragen. Der Ergebnisvortrag saldiert sich nunmehr auf -473.514,26 Euro.

Für die überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 7.621,21 Euro und die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 111.408,39 Euro wird die Notwendigkeit anerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 7

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

zu 14	Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2013 Vorlage: VO/09GV/2018-226
--------------	--

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeindevertretung über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat den Jahresabschluss der Gemeinde Testorf-Steinfurt zum 31. Dezember 2013 gemäß § 3a KPG geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 die Entlastung des Bürgermeisters empfohlen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2013.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 6

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

zu 15	Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Jahr 2014 Vorlage: VO/09GV/2018-232
--------------	--

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Testorf-Steinfurt zum 31. Dezember 2014 gemäß § 3a KPG geprüft und das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem Prüfungsvermerk zusammengefasst, welche dieser Vorlage beigelegt sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung der Gemeindevertretung und der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Die Entlastung des Bürgermeisters erfolgt mit gesondertem Beschluss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Testorf-Steinfurt zum 31. Dezember 2014 i. d. F. vom 06.03.2018.
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 62.675,13 Euro ist in das Jahr 2015 als negativer Ergebnisvortrag zu übertragen. Der Ergebnisvortrag saldiert sich nunmehr auf -536.189,39 Euro.
Für die außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 4.414,90 Euro und die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 60.895,03 Euro wird die Notwendigkeit anerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 7
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

zu 16	Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2014 Vorlage: VO/09GV/2018-233
--------------	--

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeindevertretung über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat den Jahresabschluss der Gemeinde Testorf-Steinfurt zum 31. Dezember 2014 gemäß § 3a KPG geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 die Entlastung des Bürgermeisters empfohlen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 6
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

zu 17	Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Jahr 2015 Vorlage: VO/09GV/2018-234
--------------	--

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Testorf-Steinfurt zum 31. Dezember 2015 gemäß § 3a KPG geprüft und das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem Prüfungsvermerk zusammengefasst, welche dieser Vorlage beigelegt sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung der Gemeindevertretung und der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Die Entlastung des Bürgermeisters erfolgt mit gesondertem Beschluss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Testorf-Steinfurt zum 31. Dezember 2015 i. d. F. vom 08.03.2018.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 115.600,31 Euro ist in das Jahr 2016 als negativer Ergebnisvortrag zu übertragen. Der Ergebnisvortrag saldiert sich nunmehr auf -651.789,70 Euro.

Für die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 37.640,22 Euro wird die Notwendigkeit anerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 7
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

zu 18	Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2015 Vorlage: VO/09GV/2018-235
--------------	--

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeindevertretung über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat den Jahresabschluss der Gemeinde Testorf-Steinfurt zum 31. Dezember 2015 gemäß § 3a KPG geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 die Entlastung des Bürgermeisters empfohlen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 6
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Der Bürgermeister, Herr Vitense, übernimmt im Anschluss an diesen TOP wieder die Sitzungsleitung.

zu 19	Einzahlungen aus Spenden 2017 Vorlage: VO/09GV/2018-227
--------------	--

Sachverhalt:

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung MV darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Zuwendungen (Spenden) einwerben und annehmen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1.000 Euro überschritten wird. Gemäß § 8 (2), Nr. 13 der Hauptsatzung darf der Bürgermeister Spenden bis zu 100 Euro annehmen.

Da die Zuwendungen in der Regel unangekündigt eingezahlt werden und der Verwendungszweck durch den Einzahler vorgegeben wird, hat der Bürgermeister diese per Anordnung angenommen. Eine Annahme durch die Gemeindevertretung ist somit praktisch nicht möglich, es sei denn, die Zuwendung war Bestandteil des Haushaltes. Somit ist ein nachträglicher Beschluss durch die Gemeindevertretung notwendig.

Zusätzlich ist durch die Gemeinde jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und liegt dem Beschluss als Anlage bei.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die anliegende Übersicht der eingegangenen Zuwendungen zur Kenntnis und erteilt ihre Zustimmung zur Annahme der Zuwendungen für den jeweils angegebenen Zweck durch den Bürgermeister.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 7
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

zu 20	Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Wismar Vorlage: VO/09GV/2018-228
--------------	--

Sachverhalt:

Im Jahr 2018 steht wieder die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Wismar an. Grundlage hierfür ist das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Nach § 36 Absatz 1 GVG stellt jede Gemeinde eine Vorschlagsliste für die Schöffen auf. Diese soll von 2/3 der Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt werden, mindestens jedoch von der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung.

Die Vorschlagsliste mit den Bürgerinnen und Bürgern, die sich bereit erklärt haben, für das Schöffenamts zu kandidieren, entnehmen Sie bitte der Anlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die in der Anlage aufgeführte(n) Person(en) nach ihrer Wahl durch die Gemeindevertretung gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes auf die Vorschlagsliste der Gemeinde Testorf-Steinfurt zur Wahl der Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Wismar für die Amtsperiode vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 gesetzt wird (werden).

Frau Bianca Sievers, geb. Pfeil, geb. am 23.12.1975 in Hagenow
Betriebswirtin (VWA)
Gut Rosenhof, 23936 Testorf-Steinfurt

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 6
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

zu 21	Widerspruch zu den Auflagen der unteren Denkmalschutzbehörde bezogen auf die Bebaubarkeit der in Gemeindeeigentum befindlichen Fläche vor dem Gutshaus (Flurstück 24, Flur 2, Gemarkung Harmshagen) Vorlage: VO/09GV/2018-240
--------------	--

Sachverhalt:

Die Neugestaltung im Umfeld des Gutshauses und des Dorfteiches wurde vom Planungsbüro Hartung geplant und in diesem Zusammenhang auch eine denkmalrechtliche Genehmigung beantragt. Dem zugrunde lag ein Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2015, der u.a. beinhaltete, dass ein Spielbereich geschaffen werden solle. Die Genehmigung wurde mit Bescheid des Landesamtes für Denkmalpflege vom 19.08.2016 dann aber nur in Teilen erteilt. Ausdrücklich nicht genehmigt wurde die Bestückung der Freifläche vor dem Gutshaus mit Spielgeräten. Die Begründungen hierzu sind Ihnen ja bekannt und dem Bescheid zu entnehmen.

Diese denkmalrechtliche Genehmigung war als Verwaltungsakt mit einem Rechtsbehelf versehen, wonach hiergegen innerhalb von einem Monat Widerspruch eingelegt werden könne.

Dies ist mit Schreiben fristwährend erfolgt und danach nochmals mit Schreiben vom 12.0.2016 begründet worden. Die Widerspruchsbegründung ist der Anlage zu entnehmen.

Nunmehr fand eine Vorortbesichtigung statt, bei der Vertreter der Denkmalschutzbehörde erneut ihre Rechtsauffassung vertraten, so dass davon auszugehen ist, dass der Widerspruch nicht im Sinne der Gemeinde entschieden werden wird. Details sind dem beiliegenden Protokoll zu entnehmen. Da nach Ergehen des Widerspruchsbescheides voraussichtlich nur begrenzt Zeit für eine Entscheidung zur Einleitung weitergehender Rechtsmittel bestehen wird, ist es sinnvoll den Bürgermeister, vorsorglich zu ermächtigen, diese Rechtsmittel zur Durchsetzung der Interessen der Gemeinde, die im Widerspruch formuliert wurden, notfalls durchzusetzen.

Anlässlich der Begehung wurde von dem Vertreter der Denkmalschutzbehörde darauf hingewiesen, dass die Spielgeräte zurück zu bauen seien.

Dazu ist festzustellen, dass die Spielgeräte, die dort errichtet wurden, wohl formell rechtswidrig sind, da sie nicht der bestehenden denkmalpflegerischen Genehmigung entsprechen. Insofern ist die im Protokoll getätigte Aussage, dass diese zurück zu bauen seien, aus Sicht der Denkmalpflege rein juristisch nachvollziehbar und durch die Bestimmungen gem. § 17 Abs. 1 in Verbindung mit „§ 26 DSchG MV gedeckt. Diese Rückbauverpflichtung gilt auch ohne Ausübung eines Verwaltungsaktes, der jedoch jederzeit von der Denkmalpflege erlassen werden könnte. Hier wären dann auch fiskale Folgen für die Gemeinde zu erwarten. Die Gemeinde kann sich dabei voraussichtlich nicht darauf berufen, dass sie nicht selbst für die Errichtung verantwortlich sei. Denn nach allgemeinen Grundsätzen des Ordnungsrechts kann im Zweifel die Gemeinde als Grundstückseigentümerin in die Pflicht genommen werden.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt vorsorglich, bei Ergehen des zu erwartenden Widerspruchsbescheides der Denkmalbehörde zu dem Widerspruch vom 12.09.2016/ 17.11.2016 den Bürgermeister zu ermächtigen, weitere rechtliche Schritte einzuleiten. Ein Rechtsanwalt ist zu kontaktieren.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, den Rückbau der Spielgeräte auf dem Areal der Freifläche des Gutshauses **entgegen der entsprechenden Aufforderung** von Vertretern der Denkmalschutzbehörde **auszusetzen**.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 7
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

zu 22 Anfragen und Mitteilungen

Frau Raettig informiert, dass das Dorffest in Schönhof am 1. Samstag im Juli stattfindet.

zu 27 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Die Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils werden bekanntgegeben.

TOP 23 – Kaufantrag Flurstück 84/4 und Teilfläche des Flurstücks 84/3, Flur 2 in der Gemarkung Testorf

Die Beschlussvorlage wird an die Verwaltung zurückverwiesen. Es kommt nicht zur Abstimmung.

TOP 24 – Rückbau Garage in der Ortslage Rüttinger Steinfort

Die Gemeindevertretung beschließt keine Eintragung ... Der Kauf zu baulandüblichen Konditionen wird angeboten.

(7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

TOP 25 – Vergabe der Gemeindearbeiten an einen Dienstleister

Die Gemeindearbeiten werden vorerst für das Jahr 2018vergeben.

(7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Vitense
Bürgermeister

Cornelia Tanger
Protokollant/in